

Synopse Revision FamZG: Einführung Familienzulagen für Selbstständigerwerbende (SE) auf Bundesebene

| EG FamZG (Stand per 1.1.2012) | Rev. EG FamZG (Stand per 1.1.2013) | Bemerkungen |
|---|--|--|
| I. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 <i>Unterstellung</i> Die Unterstellung unter dieses Gesetz richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG). | (unverändert) | Keine Änderung für das EG FamZG notwendig, da dieses bereits auf das (eidg.) FamZG verweist und damit auch auf die Rev. für die Unterstellung der SE verwiesen wird. Vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e und f FamZG |
| Art. 2 <i>Unterstellung Selbstständigerwerbender</i> Personen, die nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) als hauptberuflich Selbstständigerwerbende gelten und deren Geschäftssitz sich im Kanton Glarus befindet, sind bis zur Aufgabe ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit obligatorisch diesem Gesetz unterstellt. | (aufgehoben) | Die Unterstellung der SE unter die AHV-Beitragspflicht wird nun neu im rev. FamZG statuiert (Art. 11 Abs. 1 lit. c FamZG). Eine eigenständige kant. Regelung ist damit nicht mehr erforderlich. |
| II. Familienzulagen Art. 3 Familienzulagen im Sinne dieses Gesetzes sind Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen. | (unverändert) | |
| Art. 4 <i>Anspruch auf Familienzulagen</i> 1 Die Anspruchsberechtigung für Kinder sowie der Anspruch auf Familienzulagen für Arbeitnehmende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber sowie für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen. 2 Den Nichterwerbstätigen gleichgestellt sind Arbeitnehmende, deren Einkommen unter der bundesrechtlichen Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt. | 1 (unverändert) 2 (aufgehoben) | Die Gleichstellung wird neu im rev. FamZG statuiert, vgl. Art. 19 Abs. 1bis FamZG, weshalb die Bestimmung im kantonalen Recht nicht mehr erforderlich ist. |
| Art. 5 <i>Höhe der Familienzulagen</i> 1 Die Höhe der kantonalen Familienzulagen entspricht den Mindestzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen. 2 Allfällig höhere Familienzulagen werden vom Landrat festgelegt. | (unverändert) | |
| III. Organisation und Zuständigkeiten der Familienausgleichskassen Art. 6 <i>Kantonale Familienausgleichskasse</i> 1 Die Familienausgleichskasse Glarus besteht in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in Glarus. Sie richtet die Familienzulagen aus und erhebt die Beiträge. 2 Die Familienausgleichskasse Glarus wird zusammen mit der Ausgleichskasse Glarus und der IV-Stelle Glarus als „Sozialversicherungen Glarus“ bezeichnet. 3 Die Geschäfte der Familienausgleichskasse Glarus werden von der Ausgleichskasse geführt. Die daraus entstehenden Aufwendungen sind der Ausgleichskasse | 1 – 3 und 5 und 6 (unverändert) | |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Glarus von der Familienausgleichskasse Glarus zu vergüten.</p> <p>4 Der Familienausgleichskasse Glarus obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber.</p> <p>5 Die Familienausgleichskasse Glarus überträgt die Ausrichtung der Familienzulagen in der Regel den Arbeitgebern. Diese haben über ihre Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der Familienausgleichskasse Glarus periodisch abzurechnen.</p> <p>6 Bietet der Arbeitgeber keine Gewähr für die Auszahlung der Familienzulagen oder ist ein solcher nicht vorhanden, so kann die Familienausgleichskasse Glarus die Zulagen direkt jener Person, Behörde oder Institution, die für das Kind sorgt, ausrichten.</p> | <p>4 Der Familienausgleichskasse Glarus obliegt die Kontrolle über die Unterstellung der Arbeitgeber, der Selbstständigerwerbenden sowie der Nichterwerbstätigen.</p> | <p>Neu unterliegen auch die Selbstständigerwerbenden sowie die Nichterwerbstätigen der Kontrolle durch die Familienausgleichskasse.</p> |
| <p>Art. 7 <i>Weitere Aufgaben</i></p> <p>Die Familienausgleichskasse Glarus ist für die Durchführung des Gesetzes über Erwerbssatzeinkommen für einkommensschwache Eltern zuständig.</p> | <p>(unverändert)</p> | |
| <p>Art. 8 <i>Andere Familienausgleichskassen</i></p> <p>1 Andere Familienausgleichskassen sind Familienausgleichskassen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p> <p>2 Die Familienausgleichskasse Glarus kann Verbandsausgleichskassen im Sinne der Artikel 53ff. des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, denen im Kanton Glarus domizilierte Arbeitgeber angeschlossen sind, die Ausrichtung der Familienzulagen und die Erhebung der Beiträge übertragen.</p> <p>3 Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten mit andern Kantonen Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen, die von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen können.</p> | <p>(unverändert)</p> | |
| <p>Art. 9 <i>Anerkennung von Familienausgleichskassen</i></p> <p>1 Die Anerkennung wird von dem durch den Regierungsrat bezeichneten Departement ausgesprochen, wenn eine bestehende berufliche oder zwischenberufliche Familienausgleichskasse nach Massgabe dieses Gesetzes Zulagen ausrichtet und Beiträge erhebt, alle Arbeitnehmenden ihrer Mitglieder erfasst sowie die angeschlossenen Selbstständigerwerbenden ausweist und für eine geordnete Geschäftsführung Gewähr bietet.</p> <p>2 Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> | <p>(unverändert)</p> | <p>Der Bund schreibt die Organisation für die Ausrichtung der Zulagen an SE in den Kantonen nicht vor, so dass die Trennung der verschiedenen Rechnungskreise für Arbeitgebende und SE beibehalten wird und von der Gründung einer eigenständigen FAK für SE abgesehen und die heutige Organisation beibehalten werden kann.</p> |
| <p>Art. 9a <i>Anmeldung von Familienausgleichskassen</i></p> <p>Die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben sich beim vom Regierungsrat bezeichneten Departement anzumelden, sowie sie im Kanton Glarus tätig sein wollen.</p> | <p>(unverändert)</p> | |
| <p>Art. 10 <i>Beitrittspflicht</i></p> <p>1 Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Glarus einen Geschäftssitz haben und nach der</p> | <p>Art. 10 <i>Beitrittspflicht</i></p> <p>1 Die dem Gesetz unterstellten Arbeitgeber sowie alle Selbstständigerwerbenden, die</p> | <p>Rechtliche und redaktionelle Anpassung ans Bundesrecht (Art. 12 Abs. 2 und 2 FamZG)</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind, haben sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.</p> <p>2 Arbeitgeber, die eine Betriebskasse führen, haben sich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes der Familienausgleichskasse Glarus oder einer anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.</p> <p>3 Der Familienausgleichskasse Glarus werden alle Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden angeschlossen, die nicht einer anerkannten Familienausgleichskasse angehören.</p> | <p>im Kanton Glarus einen Geschäftssitz, oder, wenn ein solcher fehlt, ihren Wohnsitz haben, haben sich der Familienausgleichskasse Glarus oder einer vom Kanton anerkannten Familienausgleichskasse anzuschliessen.</p> <p>2, 3 (unverändert)</p> | |
| <p>Art. 11 <i>Aufsicht</i> Die Aufsicht obliegt der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse Glarus, die Oberaufsicht dem Regierungsrat.</p> | <p>(unverändert)</p> | |
| <p>Art. 12 <i>Zusammenschluss und Auflösung über die Familienausgleichskassen</i> 1 Der Regierungsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Zusammenschluss von Familienausgleichskassen. 2 Bei der Auflösung oder Entzug der Anerkennung einer Familienausgleichskasse fällt das Vermögen nach Massgabe der Beitragsleistungen nach diesem Gesetz anteilmässig an die Familienausgleichskassen, welche die Mitglieder übernehmen.</p> | <p>(unverändert)</p> | |
| <p>Art. 13 <i>Kassenrevision und Arbeitgeberkontrolle</i> 1 Die Kassen sind jährlich zu revidieren. 2 Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen. 3 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung über die Kassenrevisionen und über die Arbeitgeberkontrollen sind anwendbar.</p> | <p>1 (unverändert) 2 Die den Kassen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden sind periodisch auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hin zu prüfen. 3 (unverändert)</p> | <p>Neu sind auch die SE einer periodischen Kontrolle zu unterziehen.</p> |
| <p>IV. Finanzierung Art. 14 <i>Beiträge</i> 1 Die Familienzulagen und die jeweiligen Verwaltungskosten werden wie folgt finanziert: <i>a.</i> für Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende durch Beiträge der Arbeitgeber und der Selbstständigerwerbenden; <i>b.</i> für Nichterwerbstätige durch den Kanton. 2 Die Familienausgleichskassen setzen die Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens fest. 3 Die Beiträge der Arbeitgeber dürfen nicht den Arbeitnehmenden belastet werden. 4 Die Bestimmungen des AHVG betreffend den Bezug der Beiträge, die Nachzahlung geschuldeter und die Rückerstattung zuviel bezahlter Beiträge sind sinngemäss anwendbar.</p> | <p>(unverändert)</p> | <p>Die Beitragssätze von Arbeitgebenden und SE müssen nur gleich sein, wenn der Kanton ausdrücklich gleiche Beitragssätze vorschreibt (Art. 16 Abs. 3 FamZG). Tut er dies nicht, so entscheidet die FAK selber, wie sie die Beitragssätze ausgestaltet. Deren Festlegung fällt ab 2012 in die Kompetenz der Aufsichtskommission. Abs. 4: Zur Finanzierung der Leistungen entrichten die SE Beiträge, die sich nach ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bemessen. Die Beiträge der SE sind auf dem Eink. plafoniert, das dem Höchstbetrag des versicherten Verdiensts in der oblig. UV entspricht (CHF 126'000). Diese Plafonierung ist für die Kantone zwingend (Art. 16 Abs. 4 FamZG).</p> |

| | | |
|---|---------------------|--|
| <p>Art. 15 <i>Verwendung der Beiträge</i> Die Beiträge sowie die Erträge aus Anlagen dürfen nur zur Finanzierung der Familienzulagen, zur Deckung der daraus entstehenden Verwaltungskosten und zur Äufnung von Schwankungsreserven verwendet werden.</p> | (unverändert) | |
| <p>Art. 16 <i>Verwendung der Überschüsse</i> Überschüsse der Ausgleichskassen sind zu verwenden: a. vorerst zur Bildung angemessener Reservefonds; b. sodann zur Herabsetzung der Beiträge.</p> | (aufgehoben) | Die Kompetenz, über die Verwendung der Überschüsse zu befinden, fällt der Aufsichtskommission der SV GL zu, da ihr ab 1.1.2012 auch die Finanzkomp. über die FAK GL zusteht. |
| <p>Art. 17 <i>Mitwirkungspflicht</i> Die Mitwirkungspflicht richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p> | (unverändert) | |
| <p>Art. 18 <i>Rechtspflege und Strafbestimmungen</i> Die Rechtspflege und die Strafbestimmungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen.</p> | (unverändert) | |
| <p>Art. 19 <i>Ergänzendes Recht</i> Soweit dieses Gesetz und die Vollziehungsvorschriften des Regierungsrates keine Regelung enthalten, finden die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung als ergänzendes Recht entsprechende Anwendung.</p> | (unverändert) | |
| <p>V. Schlussbestimmungen Art. 20 <i>Vollzug</i> Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.</p> | (unverändert) | |
| <p>Art. 21 <i>Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts</i> 1 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. 2 Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Vorschriften des kantonalen Rechts, insbesondere das Gesetz vom 12. Mai 1974 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer sowie die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Januar 1976, aufgehoben.</p> | (unverändert) | Die Änderungen des Bundesgesetzes treten am 1. Januar 2013 in Kraft. |